

Sieverfen. 2.	Bahrendorf. 2.	Neu-Wiedenthal. 1.
Sinstorf. 4.	Balsdorf. 4.	Wiedenhof. 4.
Sottorf. 2.	Weide. 1.	Wogdorf. 4.
Tötenfen. 2.	Westerhof. 2.	
Vaensen. 4.	Alt-Wiedenthal. 1.	

Die in der Stadt Harburg und in der Stadt Wilhelmsburg neu anzulegenden Straßen werden denjenigen Gerichtsvollzieherbezirken zugeteilt, zu welchen die diesen Straßen nächstgelegenen Straßen gehören.

Die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt in § 17 unter Nr. 3: „Zustellungsaufträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Übergabe des Schriftstückes stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden. Diejenigen Zustellungsaufträge der bezeichneten Art, bei denen der Ort der Übergabe außerhalb des Amtsgerichtsbezirks gelegen ist, sowie sämtliche Aufträge zu Zustellungen durch Aufgabe zur Post werden von dem aufsichtführenden Amtsrichter im voraus erteilt.“

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben A bis E fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher **K o m m e l s**.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben F bis J fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher **K a h l s**.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben K bis M fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher **M i l e w s k i**.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben N bis R fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher **S ü n d e r m a n n**.

Soweit der Anfangsbuchstabe der betreffenden Auftraggeber unter die Buchstaben S bis Z fällt, besorgt diese Zustellungen der Gerichtsvollzieher **K o p p e**.

Als Auftraggeber im Sinne dieser Anordnung ist die auftraggebende Partei, nicht deren Bevollmächtigter, zu verstehen.

Die Ausführung solcher Aufträge, welche ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden.

Die Aufträge zur Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten bleiben von der Geschäftsverteilung unberührt, können mithin, wie bisher, nach der Wahl des Auftraggebers einem der mehreren bei dem Amtsgerichte angestellten Gerichtsvollzieher erteilt werden.

Es werden vertreten:

Gerichtsvollzieher K o m m e l s	durch den Gerichtsvollzieher K a h l s ,
" K a h l s	" " " M i l e w s k i ,
" M i l e w s k i	" " " S ü n d e r m a n n
" S ü n d e r m a n n	" " " K o p p e ,
" K o p p e	" " " K o m m e l s .

W o h n u n g e n d e r B e a m t e n :

A. Richter:

- Sachse, Ernst, Amtsgerichtsdirektor, Neue Str. 63. ☞ 1532.
 Eggers, Dietrich, Landgerichtsdirektor, Berdeweg 29. ☞ 1686.
 v. d. Busche, Hans, Amtsgerichtsrat, Postweg 69.
 Goebel, Arthur, Amtsgerichtsrat, Bugtehuderstr. 23.
 Meyersburg, Ernst, Amtsgerichtsrat, Neue Str. 47/48.
 Müller, Alfred, Amtsgerichtsrat, Lüneburger Str. 4.
 Dr. Kaesewieter, Wilhelm, Amtsgerichtsrat, Stader Str. 203.
 Rügge, Armin, Amtsgerichtsrat, Haakestr. 38.
 Dr. Frederichshausen, Albert, Amtsgerichtsrat, Lindenstr. 13.
 Bollmann, Karl, Amtsrichter, Marienthaler Str. 86.
 Dr. Konen, Heinrich, Amtsrichter, Seilerstr. 5.
 Israel, Helmut, Amtsrichter, Hamburg, Schlüterstr. 56.